OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750793/3/Sr

Datum:
Linz, 30. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des V Z, geboren am x, StA: Ukraine, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 12. November 2019, GZ: MIG-377403, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 12. November 2019, GZ: MIG-377403, wies der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß §§ 7, 8 Z 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie 45 ff des Allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der erforderliche Studienerfolg nicht vorliege. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens seien keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die im Sinne des § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG unvorhergesehene bzw. unabwendbare Ereignisse darstellen würden, die den Studienerfolg verhindert hätten.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der Beschwerde stattzugeben.

Begründend führte der Bf aus, dass er inskribiert sei und Anfang 2020 Prüfungen in Deutsch ablegen werde. Im Jahr 2018/2019 habe er sein Studium nicht zielführend absolvieren können, da er seiner Mutter im Familienbetrieb in Steyr (C) anstelle der schwangeren Schwägerin helfen habe müssen. Weiters habe er das Kind seines Bruders und seiner Schwägerin betreuen müssen, damit diese ihr Studium an der J weiterbetreiben konnten. Da weder seine Mutter noch der Bruder in Österreich abkömmlich waren, habe er sich 2019 zweimal in der Ukraine aufgehalten (einmal 3 Wochen und einmal 5 Wochen) um die gesundheitlich angeschlagene Großmutter zu unterstützen.

3. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2020, eingelangt am 27. Jänner 2020, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der

Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren und ist Staatsangehöriger der Ukraine.

Erstmalig wurde dem Bf von der belangten Behörde eine Aufenthaltsbewilligung mit dem Aufenthaltszweck „Studierender“ am 3. Oktober 2016 erteilt und diese in der Folge zweimal verlängert.

Zuletzt wurde dem Bf die Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 31. August 2019 erteilt. Am 9. August 2019 brachte er rechtzeitig einen Verlängerungsantrag bei der belangten Behörde ein.

Seit dem Sommersemester 2016 ist der Bf an der J für das Diplomstudium W inskribiert (Bescheid der J vom 2. März 2016, GZ 6-8-2).

Im Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde legte der Bf den Bescheid der J vom 14. Juni 2019 vor, wonach er nunmehr zum Bachelorstudium W zugelassen worden ist.

Für das dem Antrag vorausgegangene Studienjahr (Wintersemester 2018/2019 sowie Sommersemester 2019) kann der Bf keinen Studienerfolg nachweisen.

Im relevanten Zeitraum unterstützte der Bf die Mutter im Familienbetrieb, betreute das Kind seines Bruders und hielt sich mehrere Wochen in der Ukraine auf, um Aufgaben der Mutter (Unterstützung seiner Großmutter) zu übernehmen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und

2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Gemäß Abs. 2 leg cit. ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften

erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8b NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 229/2018, sind für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren anzuschließen.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2017, hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Im ggst. Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“ abgewiesen, da der Bf den erforderlichen Studienerfolgsnachweis nicht erbrachte. Gemäß § 64 Abs. 2 NAG iVm § 74 Abs. 6 Universitätsgesetz (UG) ist der Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden im vergangenen Studienjahr Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. Dass der Bf diesen Nachweis nicht erbracht hat, ist unstrittig.

2.2. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden (§ 64 Abs. 2 letzter Satz NAG).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt festgehalten, dass das Bestehen von Gründen, infolge derer trotz Fehlen des Studienerfolgsnachweises eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 Abs. 2 NAG verlängert werden kann, vom Studierenden konkret zu behaupten und ausreichend darzulegen ist (siehe VwGH

27.8.2018, Ra 2018/22/0136, mwN; vgl. zum Konkretisierungsgebot auch VwGH 13.12.2011, 2011/22/0307). Dieser Konkretisierungs- und Darlegungsobliegenheit ist Bf nicht nachgekommen.

Abgesehen davon, dass der Bf die dargelegten Gründe nicht belegt hat, sind diese nicht einmal ansatzweise geeignet, den fehlenden Studienerfolg zu rechtfertigen.

Weder die Schwangerschaft der Schwägerin und die Geburt ihres Kindes, der damit bedingte Ausfall als Arbeitskraft im elterlichen Betrieb des Bf, noch die allfällige Pflegebedürftigkeit der Großmutter sind unvorhersehbar bzw. unabwendbar. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Begründungsansatz des Bf, wonach er Tätigkeiten übernehmen habe müssen, damit der Bruder und die Schwägerin ihr Studium erfolgreich fortsetzen können.

2.3. Da der Bf keinen hinreichenden Studienerfolg nachweisen konnte und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegt, erfüllt er die besondere Erteilungsvoraussetzung iSd § 64 Abs 2 NAG nicht.

3. Die Beschwerde war spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider